

Merkblatt

Förderung von Maßnahmen aus Mitteln der Fischereiabgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 9 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet der Landwirtschaftsminister das Aufkommen aus der Fischereiabgabe im Benehmen mit einem aus Vertretern der beruflichen und nichtberuflichen Fischerei gebildeten Ausschuss.

Wer wird gefördert?

- Private Unternehmen jeder Rechtsform
- Vereine und Gesellschaften
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Förderung der Fischerei, dazu zählen insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen zur ökologischen und fischereilichen Verbesserung der Gewässer
- Artenhilfsprogramme gefährdeter Fischarten
- Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für Fischereiaufseher und Gewässerwarte
- sowie für Lehr- und Prüfbefähigte für die Fischereischeinprüfung
- Sachausgaben und Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht
- Öffentlichkeitsarbeit

Von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben:

- bereits geförderte Gegenstände
- gewährte Rabatte und Skonti
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren an Landesbehörden
- Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern, Maklerprovisionen, Leasingausgaben
- Grundsätzlich werden Zuwendungen nur dann gewährt, wenn das Vorhaben der Fischereiförderung in Mecklenburg-Vorpommern dient.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, auf die ein Zuschuss bis zu 100 % gewährt werden kann.

Ausgaben für Fischaufstiegsanlagen können mit max. 50 % bezuschusst werden. Über die Förderung von Vorhaben zum Bau von Fischaufstiegsanlagen wird anhand einer "Prioritätenliste", einem Konzept zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns unter vorrangiger Beachtung fischereilicher Gegebenheiten befunden.

Nach Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung der Mittel nach Vorlage bezahlter Rechnungen.

Bei allen Vorhaben sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zu Grunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit denen vor Erlass des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde, soweit nicht die Bewilligungsbehörde im besonders begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulässt. Die Genehmigung zum vorzeitigen Investitionsbeginn ist eine Sonderregelung und kann nur dann erteilt werden, wenn ein Antrag vorliegt, der hinreichend Auskunft über die Beihilfefähigkeit der Maßnahme gibt.

Für die zu fördernden Investitionen müssen grundsätzlich die notwendigen behördlichen Genehmigungen bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ansprechpartner

Sören Laudan 0385 6363-1270